

Besondere Messebedingungen

zur Teilnahme an der 74. ALLGÄUER FESTWOCHE vom 09. bis 17. August 2025

1. Allgemeine Messebedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. („aMAB“) zugrunde gelegt und als Anlage beigefügt. Soweit in den „Besonderen Messebedingungen“ anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die o.g. Bedingungen ausdrücklich an.

2. Veranstalter, Messeort, Termine & Öffnungszeiten:

a) Veranstalter

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Sandstraße 10, 87439 Kempten, Tel. 08 31/25 25 - 7048, E-Mail: festwoche@kempten.de Rechtliche Trägerin der Veranstaltung ist die Stadt Kempten (Allgäu).

b) Messeort

Die Wirtschaftsmesse der ALLGÄUER FESTWOCHE wird auf dem Königsplatz und dem umliegenden Gelände in Messezelten und Gebäuden (Schulen und Turnhallen) durchgeführt.

c) Termine* und Öffnungszeiten

Dauer der Messe	09. - 17.08.25	10.00 - 18.00 Uhr
Beginn Aufbau	Montag, 04.08.25	07.00 Uhr
Beendigung Aufbau	Freitag, 08.08.25	17.00 Uhr
Beginn Abbau**	Montag, 18.08.25	07.00 Uhr
Beendigung Abbau	Mittwoch, 20.08.25	12.00 Uhr

* genaue Informationen hierzu finden Sie bei Zusage in den Serviceunterlagen!

** Der Abbau am Sonntagabend ist generell untersagt.

3. Anmeldung und Anmeldeschluss

a) Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind vollständig und deutlich vorzunehmen. Den Anmeldevordruck sind geeignete Unterlagen (Skizzen, Fotos, Prospekte) über die beabsichtigte Standgestaltung und über die Ausstellungsgegenstände beizufügen. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldungen gelten als Vertragsantrag und sind bis zur Annahme oder Ablehnung durch den Veranstalter unwiderruflich. Die Übersendung der Messeunterlagen zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE gilt nicht als Vertragsantrag. Aus einer früheren Teilnahme an der Messe der ALLGÄUER FESTWOCHE kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung bei der ALLGÄUER FESTWOCHE hergeleitet werden.

b) Anmeldeschluss

Die Anmeldungen für Aussteller müssen spätestens bis **01. März 2025** im Büro des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb eingegangen sein.

4. Zulassung

a) Vergabekriterien

- Attraktivität der angebotenen Produkte
- Attraktive Standgestaltung/Präsentation
- Sauberkeit/Hygiene
- Zuverlässigkeit/Vertragstreue
- Nach Möglichkeit 10% neue Aussteller
- Nach Möglichkeit 50% der Aussteller aus der Region

Vorrangiges Ziel der Veranstaltung ist es, ein für die Besucher attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander,

als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Anmeldefrist mehr Bewerbungen einer Branche vorliegen als Platz hierfür verfügbar ist, orientiert sich die Zulassung der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck und den räumlichen Gegebenheiten. Bei der Zulassung werden insofern die Bewerber von einem vom Veranstalter eingesetzten Gremium nach voran genannten Kriterien bewertet und pro Kriterium eine Schulnote von 1 bis 6, falls möglich, vergeben.

b) Zu der Messe werden nach diesen „Besonderen Messebedingungen“ zugelassen:

- Industriebetriebe
- Handwerksbetriebe
- Handelsbetriebe
- Milchbetriebe
- Landwirtschaftsbetriebe

Zur Messe nicht zugelassen sind Gegenstände, deren Handel auf Messen und Ausstellungen durch gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

5. Standmieten für Aussteller (pro qm)

Die Mietpreise betragen (ausgenommen Imbiss-Stände):

a) Zelthallen

Reihenstände	je qm 129,00 €
Eckstände	je qm 143,00 €
Kopfstände	je qm 147,00 €

b) Markthalle (Halle 1) und Zelthallen 2, 3 und 4 auf dem Königsplatz

Reihenstände	je qm 131,00 €
Eckstände	je qm 145,00 €
Kopfstände	je qm 149,00 €

c) Schulgebäude (Hallen 11, 12)

Reihenstände	je qm 129,00 €
Eckstände	je qm 143,00 €
Kopfstände	je qm 147,00 €

d) Freigelände

Reihenstände	je qm 51,00 €
--------------	---------------

e) Überdachtes Freigelände

Reihenstände	je qm 83,00 €
--------------	---------------

f) Fachverbands-Beitrag

Halle	je qm 0,60 €
Freigelände	je qm 0,30 €

- Jeder angefangene qm wird voll berechnet
- Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

5.1 Standmieten für Imbisse (pro qm)

Freigelände	je qm 76,50 €
-------------	---------------

6. Medienpflichtbeitrag

Der Medienbeitrag ist ein Pflichtbetrag für alle Aussteller und wird obligatorisch mit der Standmietenrechnung in Höhe von **99,00 €** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Kosten für den Grundeintrag werden auch allen Unterausstellern berechnet. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen.

Der Beitrag enthält den Eintrag im Ausstellerverzeichnis, in der Online-Ausstellerdatenbank sowie die Nutzung der angebotenen Werbemittel und umfasst alle Besucher-Marketing-Maßnahmen. Es gelten unsere Bestimmungen zum Datenschutz, online abrufbar unter www.festwoche.com/datenschutz.

a) Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter veröffentlicht ein Ausstellerverzeichnis. Dieses enthält ein Verzeichnis in alphabetischer Reihenfolge. Es umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze allgemeine Branchenangabe, Anschrift, E-Mail und Internetadresse sowie Hallen- und Standnummer.

b) Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank

Der Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank wird analog zum Eintrag im Ausstellerverzeichnis vorgenommen.

7. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Mit der schriftlichen Annahmestätigung (Standzuweisung) erhält der Aussteller die Berechnung der Standmiete. Der gesamte Rechnungsbetrag ist bis zum 30. Mai 2025 fällig. Rechnungen, die nach dem 30. Mai 2025 ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung fällig. Die termingemäße Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Es werden keine Zahlungen vor Ort akzeptiert.

b) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

8. Ausstellerausweise, Aufbaukarten*

* Infos und Bestellformulare finden Sie in den Serviceunterlagen.

a) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes bis 19 qm 2 Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von **23,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Ausweis** erworben werden.

b) Ausstellerausweise - Imbissstände

Jeder Betreiber eines Imbissstandes erhält vier kostenlose Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von **23,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Ausweis** erworben werden.

c) Auf- und Abbaukarten

werden für das Personal benötigt, welches nur zum Auf- und Abbau des Standes beschäftigt ist; sie werden kostenlos ausgegeben. Diese Karten berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Messe.

9. Einfahrerlaubnis 07.00 bis 09.30 Uhr

Um mit einem Fahrzeug in das Gelände zu gelangen, wird eine Einfahrerlaubnis, ein sog. Durchfahrtschein benötigt. Nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Wichtig:

- Auf dem Gelände gilt die StVO.
- Das Parken oder Abstellen von Pkw, Lkw oder Anhänger auf dem Messegelände ist nicht gestattet.
- **Während der Betriebszeiten von 10.00 bis 01.00 Uhr ist es nicht gestattet, das Gelände zu befahren.**

10. Technische Unterlagen, Serviceunterlagen und Bestellscheine

Der Aussteller verpflichtet sich, die angefügten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen, behördliche Auflagen und Brandschutzmaßnahmen, Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Veranstalter übersendet dem Aussteller mit der Standzuteilung und Rechnung die „Serviceunterlagen“. In diesen erhält der Aussteller Bestellscheine für alle technischen Leistungen (Strom, Wasser, etc.), welche Angaben zu den jeweiligen Preisen und Lieferbedingungen enthalten sowie für alle sonstigen Leistungen (Parkplatz, Einladungskarten, Werbematerial), die über den Veranstalter zu beziehen sind. Durch Absenden der Bestellscheine erteilt der Aussteller den jeweiligen Vertragsfirmen einen Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der hieraus entstehenden Kosten.

11. Installationskosten

Die Installationskosten für Wasser, Abwasser, Gas und Elektrizität werden gesondert abgerechnet. Bestellungen müssen bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sein, ansonsten werden Zuschläge erhoben. Der Stichtag wird in den Serviceunterlagen bekannt gegeben. Die anteiligen Kosten für die Erstellung der Stromzuführung einschließlich Ringleitung berechnet die Installationsfirma mit den Stromkosten aufgrund der während der ALLGÄUER FESTWOCHE festgelegten Anschlusswerte. Selbstinstallationen jeder Art sind grundsätzlich untersagt.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Aufstellung der Ausstellungsgegenstände wie auch die Ausstattung des Standes hat der Aussteller dem Charakter der Messe angemessen und ansprechend vorzunehmen und auf eigene Kosten zu veranlassen, wobei er sich an die Weisungen des Veranstalters bzw. der technischen Leitung zu halten hat. Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt in Gebäuden und Zelten 2,50 m und im Freigelände max. 3,50 m. Dazu zählen auch Fahnen und Transparente. Darüber hinausgehende Standhöhen sind mit der technischen Leitung abzustimmen. Generell wird für höhere Aufbauten folgender Kostenaufschlag zzgl. MwSt. fällig:

- Höhenüberschreitung bis 3,00 m 3,00 € pro qm
- Höhenüberschreitung 3,01 m - 3,50 m 5,00 € pro qm
- Höhenüberschreitung 3,51 m - 4,00 m 5,00 € pro qm
- Höhenüberschreitung über 4,00 m 20,00 € pro qm

Die Kojenwände werden in Form von Messebausystemwänden zur Verfügung gestellt:

- Die Kojenwände dürfen nicht gestrichen, benagelt, beschraubt oder sonst beschädigt werden
- Ebenso dürfen sie durch den Standaufbau in keiner Weise belastet oder beschädigt werden

Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet werden. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. In den Hallen 2, 3, 4, 6 und 8 beträgt das Bodengefälle 1 – 2%. Wir bitten dies bei Ihrer Standplanung und beim Standaufbau zu beachten. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. **Die Belastung darf 2,0 kN/qm (150 kg/qm) nicht überschreiten. Ausnahmen müssen bis spätestens 21. Mai 2025 beim Veranstalter beantragt werden! Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Die zugewiesenen Standgrenzen müssen unbedingt eingehalten werden.** Der Veranstalter kann die Änderung nicht genehmigter Standaufbauten verlangen. Kommt der Aussteller einer solchen schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann der Veranstalter die Entfernung der Aufbauten auf Kosten des Ausstellers ohne Entschädigungspflicht veranlassen oder den Stand schließen. Erstattungsansprüche entstehen hierdurch nicht. **Die Einrichtung der Stände muss am Freitag, den 08. August 2025, 17.00 Uhr, beendet sein.** Im Hauptgelände müssen alle Fahrzeuge das Gelände um 17.00 Uhr verlassen haben. Hat der Aussteller mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung nicht bis 12.00 Uhr begonnen, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand an einen Dritten zu vergeben. Für hierdurch entstehende Mindereinnahmen haftet der Aussteller. Kann der Stand nicht mehr vermietet werden, hat der Mieter zusätzlich zu den Kosten der Standmiete die Kosten für Gestaltung und Dekoration des Standes zu übernehmen. **Jeder Aussteller verpflichtet sich, Name und Anschrift des Ausstellers für jeden erkennbar am Stand anzubringen.**

13. Reinigung und Abfallbeseitigung

a) Reinigung

Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

b) Abfallbeseitigung

Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die bereitgestellten und bezeichneten Müllcontainer bzw. Wertstoffhöfe (neben Halle 1), sowie im westlichen Gelände (neben Tor H) zu bringen. Außerdem verpflichtet sich der Aussteller für die Beseitigung seines beim Aufbau und Abbau entstandenen Abfalls (Verpackung, Teppiche, Standreste usw.) zu sorgen.

c) Verstoß

Bei Verstößen werden **mindestens 100 € pro Verstoß (zzgl. gesetzl. MwSt.)** in Rechnung gestellt.

Generell untersagt sind die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbesteck
- Getränkedosen
- Einwegflaschen

14. Haftpflicht, Versicherungen

Die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Aussteller geht nicht zu Lasten des Veranstalters. Zur Wahrung von Ansprüchen muss jeder Schadensfall unverzüglich schriftlich beim Veranstalter und im Diebstahlsfall auch bei der Polizei angezeigt werden. Da der Veranstalter für Schäden, die dem Aussteller alleine durch höhere Gewalt oder Straftaten Dritter entstehen, nicht haftet, wird der Abschluss von entsprechenden Zusatzversicherungen dringend empfohlen. Auf Wunsch des Veranstalters ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

15. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anordnungen der zuständigen städtischen und staatlichen Dienststellen und Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten. Gegen Vorzeigen des Dienstausweises haben diese jederzeit Zutritt auf allen Messeflächen. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbebesens sind einzuhalten.

Insbesondere sind zu beachten:

a) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen sind. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MwSt. zu zahlen ist (Endpreis).

b) Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten, usw. bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters und darf nur unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im Messestand weder gelagert noch verwahrt werden.

c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.

d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.

e) Eine Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Rechts- und Standesamt spätestens sieben Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aussteller hat die Ausschankgenehmigung, soweit diese vom Rechts- und Standesamt gefordert, selbst zu beantragen. Hierdurch entstehende Kosten (Gebühren, Abgaben, Steuern etc.) trägt der Aussteller.

16. Spendenaktionen der Aussteller sind untersagt

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Kempten (Allgäu) vereinbart.

Kempten (Allgäu), den 28. November 2024

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
Messeleitung